OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653079/6/FP

Datum:
Linz, 23. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von N A J, geb. x, x gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17. Jänner 2024, GZ: BHVBVerk-2023-371069/6-SAN, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) (samt einer allfälligen ausländischen Lenkberechtigung) für die Dauer von einem (1) Monat gerechnet ab Rechtskraft des Bescheids. Weiters forderte die belangte Behörde den Bf im Spruch auf, seinen Führerschein unverzüglich, sowie einen allfälligen ausländischen Führerschein unverzüglich ab Rechtskraft bei der Behörde abzuliefern.

Die belangte Behörde begründete mit einer rechtskräftigen Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 5. September 2023, mit welcher über den Bf eine Strafe verhängt und ausgesprochen worden war, dass er am 19. August 2023 um 06:45 Uhr an einem bestimmten Ort in Wels die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit um 44 km/h überschritten habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 14. Februar 2024 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst vorbrachte, dass die Überschreitung nicht von ihm, sondern einem anderen Mitarbeiter des Unternehmens, bei welchem er tätig ist, begangen worden sei. Er habe Urlaub gehabt.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 26. Februar 2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, insbesondere die Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 5. September 2023, GZ: VStV/923301613842/2023, sowie den Verwaltungsakt der belangten Behörde, weiters durch Nachfrage bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich, ob die Strafverfügung, noch im Rechtsbestand ist. Diese hat zudem den Zustellnachweis sowie einen Auszug, aus dem sich das verwendete Messgerät ergibt, übermittelt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Über den Bf wurde mit rechtskräftiger Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 5. September 2023, GZ: VStV/923301613842/2023, eine Strafe von 390 Euro (2 Tage und 18 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt.

Der Spruch lautet wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 19.08.2023, 06:45 Uhr
Ort: Wels, Salzburger Straße 227, Richtung Westen

Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: x
Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 44 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen
[...]

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
[...]
Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß	Vormerkdelikt
1.	€ 390	2 Tage(n) 18 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 2e Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021	Nein

"

Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mit einem mobilen Radargerät der Type MUVR 6F mit der Nummer 384 festgestellt.

Der Bf hat die Strafverfügung am 13. September 2023 persönlich übernommen. Er hat keinen Einspruch erhoben.
[genannte Dokumente]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Die Setzung des Verstoßes gemäß § 99 Abs 2e StVO ist für das Verwaltungsgericht verbindlich durch die genannte rechtskräftige Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich festgestellt.

Aus dem Akt ergibt sich zweifelsfrei und belegt durch einen Rückschein, der als öffentliche Urkunde vollen Beweis macht, dass die Strafverfügung dem Bf spätestens am 13. September 2023 zugestellt wurde. Der Bf hat nicht binnen der vierzehntägigen Rechtsmittelfrist bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich das Rechtsmittel des Einspruchs gegen die Strafverfügung erhoben. Die 14-tägige

Einspruchsfrist war spätestens am 27. September 2023 abgelaufen. Die Strafverfügung ist insofern rechtskräftig.

In seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:
„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Eine Bindung besteht hingegen nicht hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung, falls dieses nicht bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies z.B. gemäß § 99 Abs. 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist. Es sei an dieser Stelle festgehalten, dass eine solche Bindungswirkung grundsätzlich auch hinsichtlich sonstiger rechtskräftiger Bestrafungen besteht (vgl. etwa zu Alkoholdelikten die Erkenntnisse vom 17. März 2005, 2005/11/0057, und vom 26. April 2013, Zl. 2013/11/0015, mwN., sowie z.B. zu Übertretungen nach § 4 Abs. 2 StVO 1960 das Erkenntnis vom 14. Mai 2009, 2007/11/0009). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt."
(Hervorhebungen nicht im Original)

Im vorliegenden Fall liegt also ein rechtskräftiger Schuldspruch in Bezug auf einen Geschwindigkeitsverstoß mit über 44 km/h (im Ortsgebiet) vor, an welche das Landesverwaltungsgericht in vorliegendem Verfahren gebunden ist.

Es steht damit fest, dass der Bf eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs 2e StVO begangen hat.

Dass die Feststellung der Geschwindigkeitsüberschreitung mittels technischen Hilfsmittels erfolgte ergibt sich aus dem von der Landespolizeidirektion Oberösterreich übermittelten Dokument, wird vom Bf aber ohnehin nicht angezweifelt.

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs 3 Z 4 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Gemäß § 26 Abs 3 Z 1 FSG hat die Entziehungsdauer im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs 1 oder 2 vorliegt 1 Monat zu betragen. [...]

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung

In seinem Erkenntnis Ra 2020/11/0142 vom 24. September 2020 hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:
„Das VwG ist an eine Bestrafung gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 derart gebunden, dass es vom Vorliegen einer Übertretung nach § 99 Abs. 2e StVO 1960 und damit einer Übertretung nach § 7 Abs. 3 Z 4 FSG auszugehen hat (vgl. zB VwGH 22. Jänner 2018, Ra 2018/11/0008 mwN), weshalb gemäß § 26 Abs. 3 Z 1 FSG eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer von zwei Wochen zwingend vorgesehen ist (vgl. zB VwGH 14.12.2015, Ra 2015/11/0090 mwN).“

Wie bereits in der Beweiswürdigung dargelegt, ergibt sich der Umstand, dass der Bf die zugrundeliegende Tat begangen hat aus der genannten rechtskräftigen Strafverfügung. Bei ihr handelt es sich um eine Verurteilung, die das Verwaltungsgericht aufgrund der Rechtskraft nicht mehr anzweifeln und auch keiner eigenen Beurteilung unterziehen darf und zwar auch dann nicht, wenn das Vorbringen des Bf, er sei nicht mit dem KFZ gefahren, sondern habe sein Dienstgeber irrtümlich die falsche Person als Lenker bekannt gegeben, der Wahrheit entsprechen würde.
Der Bf hätte dieses Vorbringen – nach rechtzeitiger Einspruchserhebung – im dann durch die Strafbehörde einzuleitenden ordentlichen Verfahren erstatten müssen.

Zumal der Bf die Strafverfügung aber rechtskräftig hat werden lassen steht ihm die Möglichkeit, das Lenken des KFZ zu bestreiten nun nicht mehr offen.

IV.2. Es ist daher davon auszugehen, dass der Bf die erlaubte Geschwindigkeit im Ortsgebiet von 50 km/h um 44 km/h überschritten und damit einen in § 7 Abs 3 Z 4 FSG genannten Verstoß gesetzt hat.

Es liegt insofern eine bestimmte Tatsache im Sinne der genannten Bestimmung des FSG vor.

Da das Gesetz für die erste derartige Begehung eine Entziehung der Lenkberechtigung von einem Monat zwingend vorsieht, hatte die belangte Behörde die Lenkberechtigung für diesen Zeitraum zu entziehen.

Zumal zwischen Einleitung des Entziehungsverfahrens und der Tat zudem nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist, ist eine Entziehung iSd ständigen Judikatur des VwGH auch grundsätzlich noch zulässig. (VwGH 23. Februar 2004, 2004/11/0008)

IV.3. Die Beschwerde des Bf ist aufgrund des Gesagten abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur wurde in der vorliegenden Entscheidung ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl